

Information zum neuen Bundesmeldegesetz ab 01.11.2015

Für Wohnungseigentümer, Vermieter und auch Mieter ergeben sich wesentliche Änderungen.

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz wird die Wohnungsgeberbestätigung eingeführt. Der Wohnungsgeber hat somit bei An- oder Abmeldungen eine Mitwirkungspflicht nach § 19 BMG. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen.

Diese neue Regelung soll Scheinmeldungen verhindern.

Wer ist Wohnungsgeber ?

Vermieter oder von ihnen Beauftragte (Wohnungsverwaltungen,-
Genossenschaften u.a.)

Wohnungseigentümer, die selbst vermieten;

Hauptmieter, die untervermieten;

Die Vorlage des Mietvertrages erfüllt nicht die Voraussetzungen und reicht daher NICHT aus.

Gem. § 19 Abs.5 BMG kann die Meldebehörde vom Wohnungsgeber Auskunft über Personen verlangen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

Die Meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskunft zu geben, die für die Wohnungsgeberbestätigung des Einzugs oder Auszugs erforderlich sind.

Der Wohnungsgeber kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- bzw. abgemeldet hat.

Die Wohnungsgeberbescheinigung können Sie unter Formulare herunterladen.

Meldepflicht

Ab dem 01.11.2015 muss sich der Meldepflichtige nach Bezug der Wohnung innerhalb von zwei Wochen im Einwohnermeldeamt anmelden.

Eine Anmeldung im Voraus ist auch weiterhin nicht möglich.

Die Abmeldung einer Wohnung bei der Meldebehörde ist nur erforderlich, wenn nach dem Auszug einer Wohnung keine neue Wohnung in Deutschland bezogen wird oder eine Nebenwohnung aufgegeben wird. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich.

Die Abmeldung muss innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde erfolgen.

Kurzaufenthalt in einer Wohnung bis zu 3 Monaten

Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist kann bis zu 3 Monaten in einer Wohnung leben, ohne sich für diese anzumelden.(Besuch aus dem Ausland).

Besucherregelung:

Wer im Inland für eine Wohnung gemeldet ist, kann bis zu 6 Monate in einer weiteren Wohnung im Inland wohnen, ohne dort gemeldet zu sein.

Weitere Auskünfte erhalten Sie im Bürgerbüro, Rathaus Eggolsheim, Zimmer 014

Telefon 09545 – 444 – 140